

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Samstag, 12. Oktober 2019 12:41
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 25/2019 von Burhoff-Online: Weitere 23 Entscheidungen online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 12.10.2019

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

Eingestellt worden sind in den letzten Wochen insgesamt 23 weitere Entscheidungen, der Schwerpunkt lag auch dieses Mal im OWi-Recht und bei einigen StPO-Entscheidungen, und zwar:

OWi
Rohmessdaten, VerfGH Saarland, Geschwindigkeitsmessung
OLG Köln, Beschl. v. 27.09.2019 - III 1 RBs 362/19

Es bedarf nicht der Klärung der Frage, ob die Rohmessdaten überhaupt geeignet sind, eine nachträgliche Plausibilisierung zu ermöglichen. Denn die Messdaten einer Messung mit Traffistar 350 S sind auch verwertbar, wenn die Rohmessdaten nicht vorliegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5256.htm

OWi
Absehen vom Fahrverbot, berufliche Belange, Zahnarzt
KG, Beschl. v. 13.05.2019 - 3 Ws (B) 111/19 - 162 Ss 46/19

1. Von der Anordnung eines Fahrverbots kann nur dann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt so erheblich vom Regelfall abweicht und deswegen Ausnahmecharakter hat, dass es eine unangemessene Härte darstellt.
2. Dass die Anordnung des Fahrverbots eine solche ganz außergewöhnliche Härte darstellt, ist bei einem freiberuflichen Zahnarzt, der außerhalb der Sprechzeiten seiner Praxis auch Hausbesuche durchführt, nicht ersichtlich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5257.htm

OWi
Halterhaftung, Aufklärungspflicht des Gerichts
VerfGH Saarland, Beschl. v. 29.08.2019 – Lv 3/19

Setzt sich die amtsgerichtliche Entscheidung über die Kostenhaftung des Halters eines Kraftfahrzeugs nicht im Ansatz mit dessen Einwand auseinander, er habe den Anhörbogen erst rund zwei Monate nach dem Parkverstoß erhalten und sei deshalb außerstande gewesen, den Fahrer des Kraftfahrzeugs zu ermitteln,

verletzt sie den Anspruch auf rechtliches Gehör.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5258.htm

OWi

**Halterhaftung, Freispruch, Kostentragungspflicht des Halters
AG Dortmund, Urt. v. 16.07.2019 - 729 OWi-254 Js 863/19-168/19**

Die Kostenvorschrift des § 25a StVG gilt auch im gerichtlichen Verfahren nach einem Parkverstoß und kann so trotz Freispruchs zu einer Kosten- und Auflagentragung des Betroffenen führen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5259.htm

OWi

**Rohmessdaten, VerfGH Saarland, Geschwindigkeitsmessung
OLG Köln, Beschl. v. 27.09.2019 – III-1 RBs 339/19**

Der Grundsatz eines fairen Verfahrens und das Gebot einer effektiven Verteidigung gebieten es im Falle sog. standardisierter Geschwindigkeitsmessverfahren nicht, dem Betroffenen die sog. Rohmessdaten jederzeit und zum Zwecke anlassloser Überprüfung zu überlassen. Das gilt unabhängig davon, ob Messdaten im Einzelfall von dem Gerät gespeichert werden oder nicht (entgegen Verfassungsgerichts-hof des Saarlandes, Urteil v. 05.07.2019 – Lv 7/17).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5260.htm

OWi

**ES 8.0, standardisiertes Messverfahren, VerfG Saarland, Rohmessdaten
OLG Oldenburg, Beschl. v. 09.09.2019 - 2 Ss (OWi) 233/19**

1. Bei Messungen mit dem Gerät ES 8.0 handelt es sich um ein standardisiertes Verfahren.
2. Auch Messungen mit Geräten, bei denen Messdaten nicht gespeichert werden, sind verwertbar. Sie verstoßen weder gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens, noch stellen sie eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung dar (entgegen Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, Urteil vom 5. Juli 2019 - Lv 7/17).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5253.htm

OWi

**Sonntagsfahrverbot, Fahrer, Halter
OLG Köln, Beschl. v. 15.07.2019 - 1 RBs 207/19**

Nach der Neufassung des § 30 Abs. 3 S. 1 StVO durch die 53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) ist der Fahrzeughalter in dieser Eigenschaft nicht mehr Normadressat des Sonn- und Feiertagsfahrverbots.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5254.htm

OWi

**Atypischer Rotlichtverstoß, Frühstarterfall, Urteilsgründe, Absehen vom Fahrverbot
KG, Beschl. v. 25.07.2019 - 3 Ws (B) 228/19**

Namentlich wenn der Bußgeldrichter von der Regelwirkung des Bußgeldkatalogs abweicht, muss er seine Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht – ggf. sehr ausführlich – begründen. Erhöhte Begründungsanforderungen können sich auch dann ergeben, wenn zwar ein Regelfall vorliegt, dieser aber vom Üblichen signifikant abweicht und auf merklich verringertes Handlungsunrecht (Fahrlässigkeit) oder Erfolgsunrecht (Gefährdung) schließen lässt (hier: Frühstarter).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5255.htm

OWi

**Bußgeldverfahren, Verfahrensverzögerung, Zulassungsrechtsbeschwerde
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 19.09.2019 - 2 Ss-OWi 530/18**

Es scheidet in Bußgeldverfahren in der Regel bei Verfahren die als Rechtsmittel nur die Zulassungsrechtsbeschwerde vorsehen aus, wegen Verfahrensverzögerung das Bußgeld entfallen zu lassen oder für vollstreckt zu erklären.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5251.htm

OWi

**Vorsatz, Geschwindigkeitsüberschreitung
OLG Brandenburg, Beschl. v. 26.08.2019 – (2 B) Ss-OWi 175/19**

Zum Vorsatz bei der Geschwindigkeitsüberschreitung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5252.htm

StPO

**Pflichtverteidigerwechsel, Vollzug der Sicherungsverwahrung
KG, Beschl. v. 27.08.2019 - 2 Ws 135/19**

1. Die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach § 463 Abs. 8 StPO gilt auch für jedes weitere Verfahren, solange sie nicht aufgehoben wird.
2. Die Zulässigkeit eines Pflichtverteidigerwechsels im Rahmen des § 463 Abs. 8 StPO ist außerhalb der Fallgestaltungen der Rücknahme der Bestellung nach § 143 StPO nicht allein daran zu messen, ob ein wichtiger Grund“ vorliegt oder nicht.
3. Für einen neuen Vollstreckungsabschnitt rechtfertigen - anders als in einem laufenden Abschnitt - weder Kostengesichtspunkte noch Gründe der Prozessökonomie die Ablehnung eines Beiordnungsantrages eines neuen Verteidigers.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5271.htm

StPO

**Zweiter Pflichtverteidiger, Bestellung, Ausnahme
KG, Beschl. v. 28.06.2019 – 2 Ws 102/19**

Die Bestellung eines zweiten Pflichtverteidigers kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5270.htm

StPO

**Abberufung des Pflichtverteidigers, Voraussetzungen, Interessenkonflikt, Strafanzeige des Mandanten
OLG Bremen, Beschl. v. 24.08.2019 - 1 Ws 59/18, 1 Ws 90/18, 1 Ws 91/18, 1 Ws 92/18, 1 Ws 93/18**

1. Die Erhebung einer zivilrechtlichen Klage gegen den Pflichtverteidiger oder die Erstattung einer Strafanzeige wegen Parteiverrats durch den Angeklagten ergeben für sich noch keine wichtigen Gründe für eine Abberufung.
2. Die Abberufung eines Pflichtverteidigers kann nur ex nunc mit Wirkung für die Zukunft erfolgen.
3. Kommt es wegen des Interessenkonfliktes bei der Verteidigung von mehreren Mitangeklagten durch Rechtsanwälte derselben Sozietät oder Bürogemeinschaft zu einer Aussetzung der

Hauptverhandlung oder einer darauf beruhenden erfolgreichen Revision, ist die Belastung der Verteidiger mit den Kosten in entsprechender Anwendung des § 145 Abs. 4 StPO zu prüfen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5269.htm

StPO

Pflichtverteidigerbestellung, Ausländer, Sprachschwierigkeiten, Strafbefehlsverfahren LG Berlin, Beschl. v. 17.05.2019 - 533 Qs 32/19

Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers in einem gegen einen Ausländer geführten Strafbefehlsverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5268.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Polizeibeamte als Zeugen, Vorwurf des Widerstandes AG Ebersberg, Beschl. v. 06.09.2019 - 1 Ds 37 Js 16717/19

1. Zur Frage der Beiordnung eines Pflichtverteidigers, wenn als Zeugen nur Polizeibeamte in Betracht kommen.
2. Die Rechtslage ist für einen Laien nicht einfach zu erfassen, wenn zu prüfen ist, inwieweit eine Vollstreckungshandlung rechtmäßig ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5267.htm

StGB/Nebengebiete

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vorsatz, Tatumstände, berührungsloser Unfall LG Krefeld, Beschl. v. 16.09.2019 - 21 Qs 113/19

Vorsatz in Bezug auf unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gemäß § 142 StGB setzt voraus, dass der Täter weiß oder für möglich hält, dass ein Unfall vorliegt und er als Mitverursacher in Betracht kommt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5262.htm

StGB/Nebengebiete

Rechtsanwalt, Untreue, Treubruchstatbestand, Rückzahlung von Fremdgeldern OLG Köln, Beschl. v. 30.04.2019 - 1 RVs 51/19

1. Jederzeit fähig“ mit Fremdgeld bestimmungsgemäß umzugehen ist der Rechtsanwalt u. U. auch dann, wenn ihm ein nicht ausgeschöpfter Dispositionskredit eingeräumt ist.
2. Zu den im Hinblick auf die Bereitschaft des Rechtsanwalts, mit Fremdgeldern bestimmungsgemäß umzugehen, im Falle einer Mandatskündigung erforderlichen Feststellungen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5261.htm

Zivilrecht

VW-Abgasskandal, vorsätzliche sittenwidrige Schädigung OLG Celle, Beschl. v. 01.07.2019 – 7 U 33/19

1. Der Käufer eines PKW mit Dieselmotor, der auf Grund einer darin verbauten Motorsteuerungssoftware für die unzulässige Regulierung der Stickoxidwerte (sog. Abschaltvorrichtung) mangelbehaftet ist, hat gegen den Hersteller des Fahrzeuges dann keinen Schadensersatzanspruch wegen einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung (§ 826 BGB), wenn er das Fahrzeug erst zu einem Zeitpunkt erworben hat, nachdem der Hersteller die Öffentlichkeit über das Vorhandensein der gesetzeswidrigen Abschaltvorrichtung unterrichtet und zugleich darüber informiert hat, welche Maßnahmen er in Abstimmung mit dem Kraftfahrtbundesamt zur Behebung des Mangels vornehmen wird.

2. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des verwerflichen Verhaltens als sittenwidrig ist der Eintritt des Schadens beim Käufer durch Abschluss des Kaufvertrages. Jedenfalls in Bezug auf Gebrauchtwagenkäufer ab Herbst 2015 ist dieser Schaden nicht mehr durch ein verwerfliches Verhalten der Beklagten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise herbeigeführt worden, indem dieser der (zuvor getäuschten) Allgemeinheit bekannt gegeben hat, dass die betreffenden Dieselfahrzeuge nachgebessert werden müssen, weil sie nicht uneingeschränkt den Zulassungsbestimmungen entsprechen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5272.htm

Zivilrecht

Kreuzungsunfall, Nachzügler, Kreuzungsräumer KG, Ur. v. 13.06.2019 - 22 U 176/17

Die Grundsätze nach denen einem Nachzügler bei einer durch Lichtzeichenanlage geregelten Kreuzung durch den eigentlich nunmehr bevorrechtigten Querverkehr das Verlassen der Kreuzung ermöglicht werden soll, gelten dann nicht, wenn der Nachzügler beim Wechsel der Lichtzeichen noch nicht den inneren Bereich der Kreuzung erreicht hat (sog. unechter Kreuzungsräumer).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5273.htm

Zivilrecht

Unfallschadenregulierung, Ersatz Umsatzsteuer, Leasingfahrzeug OLG Brandenburg, Ur. v. 22.08.2019 - 12 U 11/19

Für die Frage nach der Erstattungsfähigkeit der Umsatzsteuer ist auf den nicht vorsteuerabzugsberechtigten Leasingnehmer abzustellen, wenn der Leasingnehmer die Reparatur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen lässt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5265.htm

Zivilrecht Unfallschadenregulierung, fiktive Abrechnung, Eigenreparatur, Ersatz von Umsatzsteuer LG Saarbrücken, Ur. v. 07.06.2019 – 13 S 50/19

Der ersatzfähige Schaden ist bei fiktiver Abrechnung im Falle einer sach- und fachgerechten durchgeführten Eigenreparatur nicht auf die tatsächlich entstandenen Bruttokosten beschränkt. Der geschädigte hat vielmehr auch einen Anspruch auf Ersatz der Mehrwertsteuer für angekaufte Ersatzteile.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5266.htm

Gebühren

Erstreckung, Verbindung, Beiordnung, Zeitpunkt der Antragstellung, Rechtsmittel OLG Celle, Beschl. v. 06.09.2019 - 2 Ws 253/19

1. Die Vorschrift des § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG gilt für alle Fälle der Verfahrensverbindung, unabhängig davon, ob die Beiordnung als Pflichtverteidiger vor oder nach der Verbindung erfolgt ist.
2. Eine Erstreckung der Beiordnung nach § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG setzt nicht zwingend voraus, dass vor der Verbindung bereits ein Antrag auf Beiordnung als Pflichtverteidiger in dem hinzuverbundenen Verfahren gestellt wurde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5263.htm

Gebühren

Antrag nach §§ 23 ff. EGGVG, Kostenentscheidung KG, Beschl. v. 03.07.2019 - 5 VAs 6/18

Im Falle der Erledigung eines Verfahrens nach §§ 23 ff. EGGVG bleibt die Überbürdung der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers auf die Staatskasse auch nach der Neufassung der Kostenvorschrift in § 30 EGGVG durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I 2013, 2586, 2704) die Ausnahme; hierfür genügt allein der Erfolg oder eine Erfolgsaussicht des Antrages nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5264.htm

Im **Werbeblock** weise ich dann zunächst auf zwei (kommende) Neuerscheinungen hin:

Zunächst: **Burhoff/Grün**, Messungen im Straßenverkehr, der Klassiker zu den Messverfahren kommt im **November** in der 5. Auflage **neu**. Es dauert nicht mehr lange, bis das Werk vorliegt.



Und wer sich um nichts mehr kümmern müssen will, das **bestellt** die **Neuaufgabe** **am besten gleich vor**. Preis ca. 104 EUR. Hier geht es dann

Zum Bestellformular



Die zweite Neuerscheinung, auf die ich dann hinweise, ist das vom Kollegen Gerst aus Hamburg herausgegebene Werk

„**Zeugen in der Hauptverhandlung: Vernehmungsrecht - Vernehmungslehre – Vernehmungstaktik**“.

Der Titel wird Mitte Dezember 2019 erscheinen.

Hier der [Link zum Artikel im ZAP Shop](#), wo man bequem vorbestellen kann.

Und dann **noch** folgende weitere Hinweise:

Zunächst auf:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl., 2019

und auf

Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Aufl., 2019

meine beiden Klassiker.

Die sind im Herbst 2018 erschienen.

Der Verlag hat die Bücher zusammengefasst in einem "Strafrechtspaket 1". Beide Bücher kosten in diesem Paket zusammen nur 199 €. **Ersparnis 49 €** gegenüber dem Einzelbezug.

Außerdem gibt es ein "**Komplettpaket Strafverteidiger**" für 299 €.



Das besteht aus den Handbüchern Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel und Nachsorge; bei diesem Paket ergibt sich gegenüber der Einzelbestellung eine **Ersparnis** von **177 €**.

Zu den beiden Handbüchern "Hauptverhandlung" und "Ermittlungsverfahren" gibt es inzwischen **Rezensionen**, die Sie [hier](#) finden. Sie enthalten eine klare **Kaufempfehlung**, was mich als Autor natürlich - wie immer - freut.

Die Bestellung der Werke ist dann **hier möglich**:

[Bestellung](#)

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf weitere meiner Werke mit zum Teil **Preisabschlägen** von **30 %** auf **Mängelexemplare**:



Das **Burhoff Paket 2**, bestehend aus "Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge" und "Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.

Preis regulär 189,00 EUR, Preis als **Mängelexemplar nur 132,00 EUR**

Die beiden Bücher gibt es auch einzeln als Mängelexemplar.

[Zum Bestellformular](#)

"Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018", der "Klassiker" im OWi-Verfahren.

Gegenüber der 4. Auflage natürlich vollständig überarbeitet und erweitert und selbstverständlich mit der aktuellen Rechtsprechung und der neuen Gesetzeslage, wie z.B. den Neuerungen bei § 2 Abs. 3a StVO, den (voraussichtlichen) Änderungen bei § 23 Abs. 1a StVO, und den sich ggf. aus dem „Gesetz zur praxistauglicheren und effektiveren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ ergebenden Änderungen.

Preis 129,00 EUR, derzeit auch als **Mängelexemplar** lieferbar



[Zum Bestellformular](#)

Der **RVG-Kommentar**

"Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2017",

Preis **regulär: 129,00 EUR, Preis als Mängel exemplar 89,90 EUR**

[Zum Bestellformular](#)



Und dann mal ein wenig weg vom Straf- und Bußgeldverfahren, oder: Auch andere Mütter haben schöne Töchter.

Und das ist bei mir mein "**Vereinsrecht**", das inzwischen in der 10. Aufl. erschienen ist. Es war mal gedacht für Vereinsmitglieder und Vereinsvorstände. Inzwischen wird es aber auch von Rechtsanwälten und (sogar) Notaren genutzt. Beim vorstehenden Link sind dann auch Leseproben eingestellt und auch die Rezensionen.

Preis: 59,90

Zur Bestellung dann hier beim

[Bestellformular](#)

Beim [Bestellformular](#) kann man auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch Buchexemplare, die ggf. nicht Mängel exemplare sind, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen aber davon aus, dass Mängel exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten **kein Rückgaberecht** besteht.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de